

Stadt Metzingen
Betriebssatzung Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Metzingen

Inhaltsverzeichnis

BETRIEBSSATZUNG	2
EIGENBETRIEB WOHNUNGSWIRTSCHAFT METZINGEN	2
§ 1 Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs	2
§ 5 Aufgaben des Gemeinderats	2
§ 6 Betriebsausschuss	3
§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters	3
§ 8 Betriebsleitung	3
§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung	3
§ 10 Personalangelegenheiten	4
§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs	4
§ 12 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen	5
§ 13 Geschäftsverteilung	5
§ 14 Wirtschaftsjahr	5
§ 15 Inkrafttreten	5

Betriebssatzung
Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Metzingen
vom 10.12.2015

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) – in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), und zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 – hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 10.12.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb verwaltet die städtischen sowie die durch die Stadt angemieteten Wohneinheiten und versorgt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die Bevölkerung mit Wohnraum. Ein Rechtsanspruch erwächst daraus nicht.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle die Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Vorrangig sind dabei Einrichtungen, Unternehmen sowie Geschäfts- und Fachbereiche der Stadt Metzingen zu nutzen, sofern dies im Einzelfall organisatorisch und wirtschaftlich nicht nachteilig wäre.
- (3) Es wird keine Gewinnerzielung angestrebt.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Metzingen“ (EWM).

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 350.000 Euro.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat ent-

Stadt Metzingen

Betriebssatzung Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Metzingen

scheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Die jeweilige Zuständigkeitsabgrenzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen.

§ 6 Betriebsausschuss

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss oder nach der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss obliegen.

§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des eigenen Personals bzw. von Personaldienstleistungen der Geschäfts- und Fachbereiche, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, das wirtschaftlich und organisatorisch sinnvolle Ausschöpfen von Zuschüssen/Fördermöglichkeiten sowie der Abschluss und die Abwicklung von Mietverträgen im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmensführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Stadt Metzingen

Betriebssatzung Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Metzingen

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen, oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen i. S. von § 54 Abs. 1 GO werden von der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten handschrift-

lich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden. In besonderen Fällen kann die Betriebsleitung einen Beamten oder Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen. Näheres regelt die Betriebsleitung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters.

- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 115 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 15 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 13 Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, sofern die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.